

SGSS Deutschland Kapitalanlagegesellschaft mbH

Apianstraße 5, 85774 Unterföhring
(Amtsgericht München, HRB 169 711)

Wichtige Mitteilung für die Anteilhaber des Richtlinienkonformen Sondervermögens

HMT Absolute Return Aktien (WKN: AoRLoG)

Für das von der SGSS Deutschland Kapitalanlagegesellschaft mbH verwaltete Richtlinienkonforme Sondervermögen „HMT Absolute Return Aktien“ werden nachfolgend bezeichnete Änderungen der Besonderen Vertragsbedingungen vorgenommen:

1. In § 3 Absatz 2 der Besonderen Vertragsbedingungen wird aufgenommen, dass die in Absatz 1 beschriebene Mindest-Anlagequote für Aktien lediglich unter „Beachtung der Anlagegrenze des § 6“ der Besonderen Vertragsbedingungen über Exchange Traded Funds („ETFs“) abgebildet werden kann.
2. In § 6 Satz 1 der Besonderen Vertragsbedingungen wird die bislang vorgesehene Möglichkeit, 100% des Wertes des Sondervermögens in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 der Allgemeinen Vertragsbedingungen anzulegen, geändert, sowie die konkretisierende Vorgabe in Satz 2, wonach maximal 49% des Wertes des Sondervermögens in Investmentanteilen angelegt werden dürfen, die ihrerseits nicht überwiegend in Aktien investieren, gestrichen. Statt dessen sollen Anlagen in Investmentanteilen zur Herstellung der Zielfondsfähigkeit des Sondervermögens nur noch 10% des Wertes des Sondervermögens betragen dürfen.

Nachfolgend ist der komplette Wortlaut des § 3 sowie des § 6 der Besonderen Vertragsbedingungen (neu) dargestellt:

§ 3 Anlagegrenzen für Wertpapiere

1. Die Gesellschaft muss mindestens 51% des Wertes des Sondervermögens in Vermögensgegenstände gem. § 1 Nr. 1 a) anlegen, wobei hiervon mindestens 80 % im DAX 30 oder Euro STOXX 50 enthalten sein müssen.
2. Die Quote nach § 3 Abs. 1 kann unter Beachtung der Anlagegrenze des § 6 auch über Investmentanteile in Form von Exchange Traded Funds abgebildet werden, die nach ihren Vertragsbedingungen oder ihren Satzungen ausschließlich direkt oder indirekt in Vermögensgegenstände gem. § 1 Nr. 1 a) anlegen, welche im DAX 30 oder Euro STOXX 50 Index enthalten sind.

§ 6 Anlagegrenzen für Investmentanteile

Die Gesellschaft darf bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Abs. 3 InvG anzurechnen.

Die Änderung erfolgt mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 12. Januar 2011.

Die vorgenannten Änderungen treten **mit Wirkung zum 14. März 2011** in Kraft. Die Änderungen werden außerdem im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Unterföhring, im März 2011

Die Geschäftsführung